

Merkblatt/ Hinweise

für Betreiber von Trinkwasseranlagen auf Volks- und Straßenfesten, Märkten, Zirkussen oder sonstigen, nicht ortsfesten Anlagen

1. Grundsätzliches:

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel. Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel erfolgt die Trinkwasserversorgung üblicherweise über Hydranten und/oder mobile Schlauchleitungen o.ä. Verbindungen.

Durch Verwendung ungeeigneter Installationen bzw. Materialien oder durch unsachgemäße Betriebsweise kann es zum Eintritt von Krankheitserregern und somit zu einer Gesundheitsgefährdung der Veranstaltungsbesucher kommen. Bei Verwendung des Wassers zum menschlichen Gebrauch ist daher die Einhaltung sämtlicher Vorschriften unabdingbar. Die gesetzlichen Grundlagen und die anerkannten Regeln der Technik beinhalten Vorgaben über die Art, die Umstände, die Verantwortlichkeit und die technischen Möglichkeiten der Umsetzung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung.

Der Verantwortungsbereich des Trinkwasserversorgers - Stadtwerke Coswig (Anhalt) - endet prinzipiell am Auslaufventil des Hydrantenstandrohres, bzw. am Übergabepunkt des Trinkwasserversorgers zur Kundenanlage (bei Anschluss nicht ortsfester Anlagen an die Kundenanlage). **Nicht ortsfeste Anlagen fallen daher nicht in den Zuständigkeitsbereich des Trinkwasserversorgers. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die nicht ortsfesten Anlagen liegt ausschließlich beim Betreiber der Anlage.** Dieses Merkblatt mit den darin enthaltenen Hinweisen ergänzt den „Wasserentnahmevertrag“ der Stadtwerke Coswig (Anhalt).

2. Gesetzliche Grundlagen

Die bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften sind auch für nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe (z. Bsp. Imbissstände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen) gültig. Aus der Vielzahl der gesetzlichen und technischen Vorgaben sind insbesondere in Bezug auf die Verwendung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe die nachfolgend genannten, in der jeweils gültigen Fassung, wesentlich:

- Trinkwasserversorgung (TrinkwV)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)
- Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (DIN 2000/DIN 2001/EN 1717)
- KTW-Empfehlung (Beurteilung von Kunststoffen im Trinkwasserbereich)
- Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW)
- Arbeitsblatt W 270 (Materialprüfung)
- Arbeitsblatt W 291 (Reinigung und Desinfektion von WV-Anlagen)
- Prüfgrundlagen VP 549 (Schläuche) und VP 550 (Schlaucharmaturen)

Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbemäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den hygienischen Anforderungen der TrinkwV entsprechen. Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an den Entnahmestellen und

zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes sind die unter Punkt 3 genannten Verhaltensregeln zu beachten.

3. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlagen

Zum Anschluss an den zur Verfügung gestellten Hydranten dürfen nur die vom örtlichen zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden. Eine frühzeitige Rücksprache mit diesem ist daher bereits in der Planungsphase des Markts bzw. Volks- oder Vereinsfestes oder anderen Veranstaltungen erforderlich. Die weiterführenden Anschlusssteile wie Rohre/Schläuche/Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädigenden Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität (durch z.Bsp. Temperatur, stagnierendes Wasser, Beschädigungen, Rücksaugen o.ä.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können.

- Trinkwasserversorgungsanlagen sind von sachkundigen Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) vorgehen, einzurichten.
- Standrohre und Hydranten sind vor Gebrauch gründlich zu spülen und zu desinfizieren.
- Zwischen dem öffentlichen Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene funktionierende Absicherung (Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner BA) eingebaut werden.
- die Absicherung ist auf die sichere Funktion hin zu überprüfen (Inspektion, Wartung). Mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt aus sind auf die gleiche Weise abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen.
- Die Leitungen sind den benötigten Wassermengen anzupassen. Leitungsquerschnitte und Leitungslängen sind möglichst klein bzw. kurz zu wählen, um Stagnation des Wassers zu vermeiden. Die Leitungen sind direkt an den Verteiler (Hydrant) anzuschließen und ausschließlich zur Trinkwasserversorgung zu nutzen. Eine Verbindung von einer Entnahmestelle zur nächsten Entnahmestelle (Kettenschaltung) ist unzulässig.
- Vor Inbetriebnahme hat sich der Betreiber der Anlage davon zu überzeugen, dass das Trinkwasser an den Entnahmestellen keine grobsinnlich wahrnehmbaren Mängel (Färbung, Trübung, Geruch, Geschmack o.ä.) aufweist.
- Schnellverschlussbinder müssen mit der Aufschrift DVGW versehen sein. Auch die Dichtungen müssen nach DVGW und KWT geprüft und zugelassen sein.
- Gartenschlauchkupplungen sind nicht zulässig.
- Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand ist die Trinkwasserleitung gründlich und kräftig (1-2 m/s Fließgeschwindigkeit, min. aber 5 min mit maximalem Wasserdruck) zu spülen. Falls erforderlich, ist eine Desinfektion mit zugelassenen und geeigneten Mitteln, die DGMH gelistet sind, fachgerecht durchzuführen. Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. sind peinlichst sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden. Die Leitung sind täglich zu kontrollieren.
- Feste Leitungen und Verbindungsstücke müssen für Trinkwasser geeignet sein und das DIN-und/oder das DVGW-Prüfzeichen tragen. Prüfzeugnisse sind bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Schlauchleitungen müssen KTW- und DVGW-W 270 geprüft sein, dürfen nicht transparent sein und müssen mind. 10 bar Druck standhalten (Prüfzeugnisse/Berichte sind bereitzuhalten). Der Einsatz von Schlauchmaterial ohne die o.g. Prüfzeichen ist nicht zulässig. Übliche Garten- oder Druckschläuche (auch transparent), sind unzulässig.
- Die verwendeten Schläuche und Bauteile dürfen keine Beschädigungen aufweisen. Tägliche Kontrollen der oberirdischen Leitungen sind durchzuführen.
- Oberirdische Leitungen sind vor Sonnenstrahlen-bzw. Hitzeeinwirkungen sowie vor Frost und Beschädigungen zu schützen. Die Wassertemperatur darf 25°C nicht überschreiten und ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Für Anschlüsse und Kupplungen sind saubere Unterlagen wie z. Bsp. Auflagen/Überfahrerschutz zu schaffen (dürfen nicht im Schmutz oder in Pfützen liegen).
- Die Verbrauchsleitungen sind vor Inbetriebnahme sowie nach längeren Unterbrechungen und langen Standzeiten (z. Bsp. über Nacht) gründlich, bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz zu spülen, ggf. auch zu desinfizieren.

- Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitungen gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit Abwasserleitungen auszuschließen.
- Leitungen und Anschlüsse sind, um diese vor Verschmutzungen zu schützen, nach Außerbetriebnahme zu reinigen, ggf. zu desinfizieren sowie vollständig zu entleeren und bei Nichtgebrauch innenwandig trocken und mit Blindkupplungen oder Stopfen versehen zu lagern.
- Wasserhähne sind fachgerecht zu installieren, die Anschlussstellen an den Ständen sind gegen Umwelteinflüsse, Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen.

Bei Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist bei direktem Einfließen in ein Spülbecken ein Mindestabstand von 2 cm zwischen Wasseraustritt und höchstmöglichem Wasserstand einzuhalten sowie bei festen angeschlossenen Geräten oder Apparaten eine Einzelabsicherung vorzunehmen.

- Spülmaschinen, Kaffeemaschinen, Konvektomaten etc. die nicht mit einem DVGW-Prüfzeichen gekennzeichnet sind, müssen immer mit einem Rohrtrenner BA abgesichert werden.

3.1. Anforderungen an Versorgungsanlagen (Behälter) ohne Trinkwasseranschluss

- Trink- und Abwassertanks sollten ein Volumen von mindestens 15 Litern haben (DIN-10500).
- Behälter nur mit Trinkwasser befüllen, Verweilzeit so kurz wie möglich halten.
- Wasservorratsbehälter müssen aus Lebensmittelgeeigneten Material, verschließbar und leicht zu reinigen sein. Es ist darauf zu achten, dass die Behälter eine weite Öffnung besitzen und einer mechanischen Reinigung gut zugänglich sind. Die Behälter dürfen keine Beschädigungen oder Verschleißmerkmale aufweisen.
- Wasservorratsbehälter sind täglich mit frischem Trinkwasser zu befüllen. Vor dem Befüllen oder der Ingebrauchnahme sind diese mit Trinkwasser zu spülen.
- Es ist darauf zu achten, dass die Trinkwasserbehälter vor Erwärmung geschützt an dunklen und kühlen Standorten vorgehalten werden.
- Der Behälter bzw. bei Kanisterpumpsystemen auch die Schläuche und die Pumpen, sind gründlich zu reinigen. Sie sollen sachgemäß (Herstellerangaben beachten!) mindestens einmal pro Woche mit einem dafür geeigneten und zugelassenen Mittel desinfiziert werden.
- Nach Betriebsschluss sind die Behälter vollständig zu entleeren.

Die verwendeten Materialien (z. Bsp. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen der KTW-Leitlinie, Empfehlung des Umweltbundesamtes, der DIN 2000/DIN 2001 und dem DVGW Arbeitsblatt W 270 entsprechen. Entsprechende Materialien besitzen ein Prüfungszeugnis und eine Registernummer.

Achtung: Bei Missachtung dieser Vorgaben, kann es zu einem Rücksaugen und Rückdrücken von kontaminiertem Wasser in den Anschlussleitungen und damit zu einer gesundheitlichen Gefährdung Dritter kommen.

4. Betrieb einer Versorgungsanlage

Der Betreiber/Benutzer einer Trinkwasseranschluss-Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen bzw. technischen Vorgaben verantwortlich. Er hat eigenverantwortlich auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und evtl. Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen. Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand muss die Trinkwasserleitung kräftig gespült werden. Unter bestimmten Umständen kann eine fachgerechte Desinfektion mit zugelassenen und geeigneten Mitteln und unter Einhaltung der Einwirkzeit erforderlich werden.

5. Hinweise

Etwaige Störungen mit einer zu erwartenden bzw. bereits eingetretenen Beeinträchtigung der Wasserqualität sind dem Wasserversorger und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

Im Vollzug der Trinkwasserverordnung können stichprobenartig behördliche Kontrollen durch das Gesundheitsamt durchgeführt werden. Vor und während der Veranstaltung ist den Mitarbeitern des Ge-

sundheitsamtes jederzeit die Entnahme von Wasserproben zum Nachweis/Ausschluss gesundheitsrelevanter Beeinträchtigungen, des in den privaten Anschlussleitungen beförderten Trinkwassers, zu ermöglichen. Eine Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Installation und Betriebshinweise kann im Rahmen der Trinkwasserversorgungsordnung/des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit bzw. als Straftat geahndet werden.

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und benennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daher keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Der Betreiber hat sich eigenverantwortlich über die geltenden Vorschriften zu informieren und diese zu beachten. Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht der Betreiber nicht ortsfester Trinkwasseranlagen wird vorausgesetzt.

Bei Rückfragen oder für Erläuterungen stehen die Stadtwerke Coswig (Anhalt) gerne zur Verfügung.

Literaturnachweis, Quellen

- Verordnungen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung TrinkwV) vom 20. Juni 2023
- Infektionsschutzgesetz (IfSG), BGBl I 2000:33 S. 1045 BGBl I 2000:33 S. 1045
- DIN 2000: Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen: Technische Regel des DVGW: Beuth Verlag GmbH Berlin-Köln, 2000
- Verordnung EG 852/2004 vom 29. April. 2004
- DIN 2001-2 Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen Teil 2:
- Nicht ortsfeste Anlagen-Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen: Technische Regel des DVGW
- DIN 1988, Teil 1-8, Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI)
- DIN EN 1717 Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasserinstallationen und allgemeine Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasser-verunreinigungen durch Rückfließen.
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni. 1980, Bundesgesetzblatt Jahrgang 1980, Teil 1 S. 750-757
- DVGW-Arbeitsblatt W 270: Vermehrung von Mikroorganismen auf Werkstoffen für den Trinkwasserbereich-Prüfung und Bewertung (11/99)
- UBA. Empfehlung, Leitlinie zur hygienischen Beurteilung von Organischen Materialien in Kontakt mit Trinkwasser (KTW-Leitlinie), Stand 07. Oktober. 2008
- DVGW-Arbeitsblatt W 291: Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen (03/00)
- DVGW, Hrsg.: Praxis der Trinkwasser-Installation: WVGW, Bonn 2002
- DIN-Norm 10500 für Verkaufsfahrzeuge und ortveränderliche, nichtständige Verkaufseinrichtungen für leicht verderbliche Lebensmittel